



Freunde der Kirche St. Nikolaus Jügesheim

Satzung der „Freunde der Kirche St. Nikolaus Jügesheim“

Präambel:

Die Kirche St. Nikolaus in Jügesheim ist eines der Wahrzeichen der Stadt Rodgau und des Ortsteils Jügesheim mit herausragendem identitätsstiftendem und ortsprägendem Charakter. Gleichzeitig ist der angrenzende Pfarrgarten gern genutzter Versammlungsort der Kirchengemeinde. Verbunden mit der Kirche St. Nikolaus sind auch die kleine Kapelle an der Eisenbahnstraße sowie die Bildstöcke und Kreuze an der Kirche St. Nikolaus sowie im Gebiet von Jügesheim (Kirche, Pfarrgarten, Kapelle und Bildstöcke zusammen „**Kirchenbauten**“), die Ziel von Prozessionen an kirchlichen Festtagen sind. Das besondere Interesse und der besondere Einsatz aller Gemeindemitglieder sowie Rodgauer Bürgerinnen und Bürger sollte dem gerecht werden und der Instandhaltung und nachhaltigen Nutzung der Kirchenbauten in Jügesheim gelten.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freunde der Kirche St. Nikolaus Jügesheim“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist 63110 Rodgau. Geschäftsanschrift des Vereins ist Vordergasse 16, 63110 Rodgau.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung von Denkmalschutz und Denkmalpflege sowie der Erhalt und die Instandhaltung der Kirchenbauten in Jügesheim, einschließlich deren Ausstattung wie die historische Orgel,
 - b. die Förderung der Nutzung für kirchliche Zwecke und pastorale Arbeit, einschließlich der Förderung der Kirchenbauten als Orte der Begegnung, und
 - c. die Förderung von Kunst und Kultur, einschließlich der Kirchenmusik.
3. Dabei wird der unter Absatz 2 genannte Satzungszweck insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Wiederherstellung, Erhaltung und Ausstattung des Kirchengebäudes St. Nikolaus, einschließlich der Instandhaltung und Wartung der historischen Orgel und

- weiterer Ausstattungsgegenstände wie Altar, Skulpturen etc. und des angrenzenden Pfarrgartens;
- b. die Wiederherstellung, Erhaltung und Ausstattung der Kapelle an der Eisenbahnstraße und der Bildstöcke in Rodgau-Jügesheim;
 - c. die Durchführung, Unterstützung und Förderung kultureller, pastoraler und musikalischer Veranstaltungen in der Kirche und/oder im Pfarrgarten durch Ausstellungen, Führungen, Konzerte von Chören, Orchestern und anderen (Freilicht-)Veranstaltungen; und
 - d. die Beschaffung von Spenden für die genannten Zielsetzungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand wird ehrenamtlich tätig und besteht aus:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister

Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

2. Es können bis zu 6 Beisitzer in den Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, davon ist einer der Schriftführer. Die Kirchengemeinde St. Nikolaus kann zum kontinuierlichen Austausch und der Kommunikation 2 nicht stimmberechtigte Beisitzer –

ergänzend zu durch die Mitgliederversammlung gewählten Besitzer – berufen, die durch das für die Kirchengemeinde St. Nikolaus zuständige Leitungsgremium gewählt werden.

3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart erhalten jeweils Einzelvertretungsrecht für Rechtsgeschäfte bis zu 500,00 EUR im Einzelfall.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 5 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat einrichten. Der Beirat berät den Vorstand unabhängig und ehrenamtlich. Ihm gehören Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft an. Über die Anzahl und Zusammensetzung des Beirats entscheidet der Vorstand.

§ 6 Rechnungsprüfung

Das Vermögen des Vereins und die Kassenführung sind einmal jährlich zu prüfen. Hierzu bestimmt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollte keines der Vorstandsmitglieder anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 8 Datenschutzklausel

1. Der Verein speichert, übermittelt und verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Das Nähere regelt die Datenschutzordnung.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a. Speicherung
 - b. Verarbeitung
 - c. Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten
 - c. Sperrung seiner Daten
 - d. Löschung seiner Daten, sofern nicht höherrangiges Recht (z.B. Steuerrecht) dem entgegenstehen. In diesen Fällen kann die Löschung erst nach Ablauf der entsprechenden Aufbewahrungsfristen erfolgen.
4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen zu.

§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist nach gesonderter Einladung einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus Rodgau-Jügesheim (bzw. eine Rechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde St. Nikolaus Rodgau-Jügesheim) mit der Maßgabe, die Mittel unmittelbar und ausschließlich für die unter Paragraph 2 der Satzung formulierten Zwecke zu verwenden.

Rodgau-Jügesheim, den 14. Februar 2025